

Beglaubigte Abschrift

6 C 72/16



Verkündet am 13.12.2016

Steinroetter, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Essen-Borbeck
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



~~der Frau [Name], [Adresse], [Postleitzahl] Essen,~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Frank Dohmann, Essener~~
~~Str. 89, 45238 Bottrop,~~

gegen

1. Frau ~~[Name], [Adresse], [Postleitzahl] Essen,~~
2. Herrn ~~[Name], [Adresse], [Postleitzahl] Essen,~~

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~[Name] und [Name], [Adresse], [Postleitzahl] Essen,~~

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck
auf die mündliche Verhandlung vom 13.12.2016
durch den Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff
für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin
einen Betrag i.H.v. 2.070,00 EUR€ nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2016 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin bietet unter der Bezeichnung Mobile Hundebetreuung „~~123456~~“ gegen Entgelt mobiles Training an. Am 08.12.2015 schloss sie zunächst mit der Beklagten zu 1) einen Vertrag über ein regelmäßiges mobiles Training des Hundes – einem Kangal-Mischling – der Beklagten, der aus einer Hundeauffangstation erworben wurde, mit einer Laufzeit von zwölf Monaten und einer Stundenvergütung i.H.v. 45,00 EUR ab, wobei in den ersten sechs Monaten das Training zweimal pro Woche und vom siebten bis zum zwölften Monat einmal pro Woche erfolgen sollte. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf den Inhalt des schriftlichen Vertrages verwiesen, der als Anlage zur Klageschrift eingereicht wurde (Bl. 7, 8 d.A.). Später unterzeichnete auch der Beklagte zu 2) den Vertrag mit dem handschriftlichen Zusatz „in den Vertrag mit eingeschlossen ab Januar 2016“.

Aufgrund der Gesamtzahl der vereinbarten Trainingsstunden von 26 Wochen zu je 2 Stunden und weiteren 26 Wochen zu je 1 Stunde errechnet sich eine Anzahl von 78 Trainingsstunden, die zu je 45,00 EUR zu vergüten waren, also insgesamt ein Betrag i.H.v. 3.510,00 EUR. Hierauf zahlten die Beklagten zunächst im Dezember 2015 einen Betrag i.H.v. 1.080,00 EUR und im März 2016 einen weiteren Betrag i.H.v. 360,00 EUR, also insgesamt einen Betrag i.H.v. 1.440,00 EUR an die Klägerin. Auf Zahlung des rechnerisch offenen Betrages i.H.v. 2.070,00 EUR nimmt die Klägerin die Beklagten in Anspruch.

Mit Einschreiben vom 20.03.2016 erklärten die Beklagten gegenüber der Klägerin die fristlose Kündigung des Vertrages. Zur Begründung führten die Beklagten an: „Ihr Hundetraining ist für unsere Tierschutzhunde nicht geeignet. Auf mehrfache Bitte diese Trainingsmethoden zu ändern, haben sie nicht reagiert. Um einen weiteren Sachschaden an Hund „Wilson“ abzuwenden, kündigen wir den oben genannten Vertrag fristlos.“

Die Klägerin meint, die Beklagten seien nicht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages – jedenfalls nicht ohne vorherige Abmahnung – berechtigt gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie einen Betrag i.H.v. 2.070,00 EUR nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2016 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten mit Nichtwissen, dass die Klägerin die erforderlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Ziff. 8 TierschutzG erfüllt. Insoweit meinen sie, könne der Vertrag von Anfang an nichtig sein.

Die Beklagten meinen weiter, sie seien gemäß § 314 Abs. 1 S. 1 BGB zur fristlosen Kündigung berechtigt gewesen, so dass der Vertrag im März 2016 beendet gewesen sei.

Die Klägerin habe bei ihrem Trainingsmethoden nicht berücksichtigt, dass der Hund extrem ängstlich veranlagt gewesen sei. Zum Beispiel habe die Klägerin den Hund im Rahmen einer „Sitz-Platz-Übung“ brutal mit einem Halsband gewürgt und mit dem Kopf auf die Erde gedrückt, als der Hund nicht sofort folgsam gewesen sei. Hierüber und wegen anderer ähnlicher Vorfälle hätten sie sich gegenüber der Klägerin beschwert, die aber ihre Zusage nicht eingehalten habe, ihre Trainingsmethoden zu ändern und der besonderen Situation des Hundes anzupassen, nicht eingehalten haben.

Grundlage der ausgesprochenen fristlosen Kündigung sei ein Vorfall gewesen, bei dem das Einsteigen in ein Auto geübt worden sei. Nachdem der Hund den Anweisungen der Klägerin nicht sofort gefolgt sei, habe diese dem Hund ein Würgehalsband angelegt und durch Verwendung dieses Halsbandes den Hund zum Einsteigen in das Auto gezwungen. Nach diesem Vorfall sei der Hund längere Zeit verwirrt und ängstlich gewesen; er habe über Wochen das Einsteigen in ein Auto konsequent verweigert.

Weiter habe die Klägerin die Beklagte zu 1) im Rahmen einer Übungsstunde mit den Worten „Sie sind unfähig“ zur Seite gestoßen, ihr die Leine aus der Hand genommen, den linken Fuß auf die Leine gestellt und diese sodann mit der rechten Hand so stramm gezogen, dass der Kopf des Hundes auf den Boden gedrückt worden sei.

Außerdem habe sie den Hund des Öfteren hysterisch angeschrien und diesen dadurch erheblich verunsichert.

Sie, die Beklagten, hätten die Klägerin mehrfach zur unverzüglichen Änderung der Trainingsmethoden aufgefordert, da sie ansonsten den Vertrag aufkündigen würden.

Schließlich habe die Klägerin den Beklagten zu 2) als „bescheuert“ und die Beklagte zu 1) als „unfähig“ sowie „überfordert“ und auch dritte Personen während des Trainings beleidigt.

Die Beklagten meinen, dass – soweit eine Abmahnung erforderlich sei – diese jeweils ausgesprochen worden sei. Die fristlose Kündigung sei aber auch ohne Abmahnung wirksam gewesen, weil die Verhaltensweise der Klägerin derart massiv und gravierend pflichtverletzend gewesen sei, dass ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar gewesen sei.

Schließlich müsse die Kündigung notfalls in eine ordnungsgemäße Kündigung umgedeutet werden, die durch § 3 des Vertrages nicht ausgeschlossen sei.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Hund der Beklagten durch die Gabe von Leckerchen trainiert. Sie habe den Hund nicht auf den Boden gedrückt, auch nicht durch Herunterziehen der Hundeleine. Vielmehr habe sie der Beklagten zu 1) den Rat gegeben, den Hund dadurch in der eingenommenen Platzposition halten zu können, indem sie einen Fuß auf die Hundeleine stelle, um dadurch im Notfall ein „Nach-vorne-Schießen“ des Hundes verhindern zu können.

Auch habe sie den Hund nicht mithilfe eines Würgehalsbandes in den Kofferraum des Beklagtenfahrzeugs verbracht. Vielmehr habe die Beklagte zu 1) vergeblich versucht, den Hund mit der Leine in den Kofferraum ihres Fahrzeugs zu ziehen, wobei sich dessen Halsband gelockert habe. Daraufhin habe sie dem Hund ein Gliederhalsband angelegt, das genügend Spielraum am Hals des Hundes gehabt habe. Damit sei es der Beklagten zu 1) gelungen, den Hund in den Kofferraum zu ziehen, wobei sie von außen unterstützend zur Seite gestanden habe.

Wegen des weiteren Sach- und Rechtsvortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Parteienanhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 13.12.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet

Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Zahlungsanspruch in Höhe der Klageforderung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gemäß §§ 611 ff. BGB und § 615 Abs. 1 i.V.m. § 296 BGB zu.

Nach dem Inhalt des Vertrages haben die Parteien einen Dienstvertrag geschlossen, durch den die Klägerin verpflichtet wurde die versprochenen Dienste zu leisten, während die Beklagten zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wurden. Bei der Durchführung von Hundetraining handelt es sich erkennbar um eine Dienstleistung.

Der Vertrag ist nicht wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB nichtig.

Es kann für die Entscheidung dieses Rechtsstreits dahinstehen, ob die Klägerin über die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. f) TierschutzG erforderliche Genehmigung verfügte oder ob ihr die Tätigkeit gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 TierschutzG wegen fehlender Genehmigung nicht erlaubt war. Die vorbezeichnete Regelung stellt nämlich kein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB dar, weil die Nichtigkeit als Verbotfolge sich im wesentlichen danach bestimmt, ob das Verbot an alle Beteiligten – insbesondere beide Vertragsparteien – oder nur an eine Partei gerichtet ist. Das Verbot zur gewerbsmäßigen Anleitung der Ausbildung eines Fundes durch den Tierhalter richtet sich erkennbar ausschließlich an denjenigen, der die Tätigkeit ohne Genehmigung ausübt. Danach kann nur von einem einseitigen Verbot ausgegangen werden, das auch unter Berücksichtigung weiterer Umstände nicht dazu führt, dass von einem Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB auszugehen wäre.

Die durch die Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung ist unwirksam.

Es kann unter Beachtung der Anforderungen des § 286 Abs. 1 ZPO nicht festgestellt werden, dass Tatsachen vorliegen, aufgrund derer gemäß § 626 BGB dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (wichtiger Grund).

Zwar kann dem Grunde nach in dem schriftsätzlich durch die Beklagten vorgetragenen Sachverhalt, die Klägerin hätte den Hund mit der Leine auf den Boden in die Platzposition gezogen und mithilfe eines für Würgehalsbandes in den Kofferraum des Beklagten Autos gezerrt, wegen des tierschutzwidrigen Verhaltens einen Grund zur fristlosen Kündigung bestehen. Die Beklagten haben diesen Sachverhalt, der zwischen den Parteien streitig ist, nicht beweisen können. Insbesondere mussten sie in der mündlichen Verhandlung einräumen, dass

entgegen ihrer schriftsätzlichen Behauptungen die von ihnen benannte Zeugin keine eigenen Wahrnehmungen bekunden kann. Allein auf die Angaben der Beklagten in ihrer Parteienanhörung kann sich nicht die Überzeugung gründen, dass die von ihnen aufgestellten tatsächlichen Behauptungen für wahr zu erachten seien. Mit demselben Maß an Wahrscheinlichkeit kann auch der von der Klägerin behauptete Sachverhalt der Wahrheit entsprechen. Insoweit vermag das Gericht auch nach dem Aussageverhalten beider Parteien keiner der widerstreitenden Angaben mehr Glauben zu schenken.

Sofern zwischen den Parteien der Einsatz eines sogenannten Würgehalsbandes im Streit steht, kann das Gericht aus eigener Kenntnis feststellen, dass derartige Halsbänder im Regelfall über die Möglichkeit verfügen, zum einen so angelegt zu werden, dass ein Würgen möglich ist, zum anderen aber das Halsband auf eine feste Position eingestellt wird. Insbesondere aus Metall gefertigte Gliederhalsbänder unterscheiden sich von stabilen Lederhalsbändern eher dadurch, dass sie auf einer wesentlich geringeren Fläche am Hals aufliegen, wodurch bei längerer Tragedauer – je nach Struktur des Hundefells - ein Haarbruch vermieden werden kann. Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit der genauen Positionierung des Gliederhalsbandes bei enger Anlage oberhalb des Kehlkopfes des Hundes, wodurch gerade ein Würgen des Hundes und eine Verletzung des Kehlkopfes vermieden werden kann. Die Anlage eines zu lockeren und zu breiten Halsbandes stellt sich insoweit eher als tierschutzwidrig dar, wenn durch die Leine Zug auf das Halsband ausgeübt wird.

Insoweit stellt sich weder die grundsätzliche Verwendung eines Gliederhalsbandes noch die Verwendung dieses Halsbandes bei dem Einladen des Hundes in den Kofferraum als tierschutzwidriges Verhalten dar. Die Sinnhaftigkeit des Versuches, einen Kangal-Mischling in den Kofferraum eines Kleinwagens zu verbringen, erscheint eher fraglich. Gleichwohl ist das dargestellte gleichzeitige „Zerren“ und „Schieben“ des Hundes noch nicht derartig tierschutzwidrig, dass hieraus ein Grund zur fristlosen Kündigung hergeleitet werden könnte.

Ausgangspunkt der fragwürdigen Situation war der erklärte Wunsch der Beklagten, den Hund dahin zu trainieren, dass er eigenständig in den Kleinwagen der Beklagten zu 1) einsteigt, um damit transportiert werden zu können. Das insoweit von beiden Parteien dargestellte Szenario wirkt eher hilflos als zielführend. Warum sollte ein Hund von der Größe und dem Gewicht eines Kangal freiwillig in den Kofferraum eines Kleinwagens springen wollen, den er mehr oder weniger vollständig ausfüllt, ohne sich dort ausreichend bewegen zu können? Wenn sich beide Parteien um eine Beantwortung der Frage bemüht hätten, wäre diese unsinnige Übung mit oder ohne Rampe unterblieben. Stattdessen hätte man sich eher darum bemüht, das Interesse des Hundes an einem – nach entsprechender Sicherung zum verbleibenden Innenraum hin – durch Umlegen der Rücksitzbank vergrößerten Kofferraum zu

wecken. Danach kann der Klägerin nicht der Vorwurf gemacht werden, die alleinige Verantwortung für das Verhalten des Hundes und den Ablauf der konkreten Trainingssituation zu tragen.

Außerdem bestehen erhebliche Bedenken an der Glaubhaftigkeit der Darstellung der Beklagten zu 1) bei dem Verladen des Hundes. Allein mit Ziehen und Schieben sind zwei Frauen kaum in der Lage, den Hund mit einem angegebenen Gewicht von 45 kg vom Boden aus in den Kofferraum zu verbringen. Dieser Vorgang ist eher so vorstellbar, dass der Hund von vorne mit der Leine gesichert wird, um dann von hinten zunächst mit dem Oberkörper und den Vorderläufen auf die Höhe der Ladekante gehoben zu werden, wobei schlussendlich der Hund durch manuelle Unterstützung bzw. leichtes Anheben dazu gebracht wird, mit den Hinterläufen einen Sprung auszuführen. Dass dem Hund diese Prozedur nicht gefallen hat, ist offenkundig. Gleichwohl rechtfertigt diese Vorgehensweise keine sofortige fristlose Kündigung des Vertrages.

Entsprechendes gilt für den angeblichen Einsatz der Leine bzw. das Runterdrücken des Hundes bei der „Sitz-Platz-Übung“. Zwar ist es zutreffend, dass ein Hund durch einen Ruck am Halsband nach unten dazu gebracht werden kann, sich abzulegen. Ob diese Vorgehensweise wirklich sinnvoll oder für den Alltagsgebrauch mit einem Familienhund geeignet ist, mag dahinstehen. Die Beklagte zu 1) hat die Angaben in ihrer persönlichen Anhörung dahin abgeschwächt, die Klägerin habe während der beanstandeten Situation mit der einen Hand die Leine gehalten und den Hund mit der anderen Hand am Halsband nach unten gedrückt. Insoweit ist eher von einer korrigierenden Einwirkung auszugehen, die sich nicht zwingend als fehlerhaft darstellt. Begonnene Übungen müssen erfolgreich abgeschlossen werden, um keinen negativen Lernerfolg zu bewirken. In der Darstellung der Beklagten zu 1) ist offen geblieben, wie die Übung letztlich beendet wurde. Entscheidend ist, ob der Hund anschließend bestätigt wurde, nämlich durch Lob, Leckerchen oder zum Beispiel durch schnelle Übergabe eines Spielzeugballs usw..

Jedenfalls lässt sich nach der Darstellung der Beklagten zu 1) weder ein tierschutzwidriges Verhalten noch eine sonstige pflichtwidrige Verhaltensweise der Klägerin feststellen.

Soweit sich die Beklagten darauf berufen, sie hätten die aus ihrer Sicht fehlerhaften Trainingsmethoden jeweils gegenüber der Klägerin beanstandet und insoweit abgemahnt, fehlt ihrem Vortrag jede tatsächliche Substanz. Jeweils wirksame Abmahnungen lassen sich daraus nicht herleiten.

Auch soweit die Beklagten ihr Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung auf angebliche Beleidigungen stützen, sind sie beweisfällig geblieben.

Zwar kann die ausgesprochene fristlose Kündigung in eine fristgerechte Kündigung umgedeutet werden, jedoch war durch die zeitliche Befristung des Vertrages gemäß § 1 und die ausdrückliche Kündigungsregelung in § 3 eine vorzeitige fristgerechte Kündigung ausgeschlossen. Zu einer hiervon abweichenden Auslegung geben die dargestellten Umstände keinen Anlass.

Die Klägerin kann gemäß § 615 BGB die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein, weil sich die Beklagten im Annahmeverzug gemäß § 293 BGB befinden.

Durch den Ausspruch der unwirksamen fristlosen Kündigung haben sich die Beklagten als Berechtigte selbst in Annahmeverzug gesetzt, ohne dass es auf die weiteren Voraussetzungen gemäß §§ 294 – 296 BGB ankommt.

Die Beklagten können sich auch nicht auf eine Verringerung der vereinbarten Vergütung durch ersparte Aufwendungen gemäß § 615 Satz 2 BGB berufen.

Sie haben im Rahmen der sie treffenden Darlegungslast keine konkreten Tatsachen vorgetragen und damit keine ersparten Aufwendungen dargelegt.

Der Zinsanspruch der Klägerin ist aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen,

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Heimeshoff

Beglaubigt



Steinroetter

Justizbeschäftigte

